

ZWANGS BEREICH



Jahresabschluss 2020
Bischöflicher Stuhl der Diözese Eichstätt

Inhalt

Vorwort des Bischöflichen Stuhls der Diözese Eichstätt	3
Bilanz	4
Gewinn- und Verlustrechnung	6
Anhang	8
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	12
Impressum	16

Vorwort des Bischöflichen Stuhls der Diözese Eichstätt Körperschaft des öffentlichen Rechts Eichstätt

Der Bischöfliche Stuhl der Diözese Eichstätt (im Folgenden kurz „Bischöflicher Stuhl“) fördert kirchliche Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der dem Bischof anvertrauten Sorge für Liturgie/Gottesdienste, Apostolat und Caritas, theologische Wissenschaft und Theologenausbildung, Ökumene, kirchliche Kunst und Kultur. Er gewährt dem Bischof eine Dienstwohnung für die Dauer seiner Amtszeit. Zu den Aufgaben des Bischöflichen Stuhls gehört ferner, den Amtssitz des Bischofs instand zu halten, der auch für repräsentative und damit kirchliche Zwecke genutzt wird. Dies ist in der Satzung des Bischöflichen Stuhls festgelegt.

Bilanz des Bischöflichen Stuhls der Diözese Eichstätt zum 31.12.2020

4

Aktiva

Abb.: 1

	31.12.2020 in EUR	31.12.2019 in EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.035.002,00	1.035.002,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.975,00	12.124,00
3. Kunstgegenstände	3.034.318,47	3.034.318,47
	4.080.295,47	4.081.444,47
II. Finanzanlagen		
Wertpapiere des Anlagevermögens	5.083.302,48	5.109.437,08
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
sonstige Vermögensgegenstände	10.035,05	9.732,32
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	119.936,20	117.396,83
C. Rechnungsabgrenzungsposten	204,13	186,72
D. Sondervermögen Dietz-Stiftung	1.125.760,69	1.129.117,05
	10.419.534,02	10.447.314,47

Passiva

Abb.: 2

	31.12.2020 in EUR	31.12.2019 in EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapital des Bischöflichen Stuhls	3.000.000,00	3.000.000,00
II. Rücklagen		
1. zweckgebundene Rücklagen	5.250.000,00	5.250.000,00
2. freie Rücklage	916.015,10	872.015,10
	6.166.015,10	6.122.015,10
III. Bilanzgewinn	65.719,44	99.594,16
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen	9.021,00	9.140,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand	0,00	30.000,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	0,00	302,82
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.972,62	6.690,17
4. sonstige Verbindlichkeiten	44.988,47	49.398,47
	51.961,09	86.391,46
D. Rechnungsabgrenzungsposten	1.056,70	1.056,70
E. Sonderverpflichtung Dietz-Stiftung	1.125.760,69	1.129.117,05
	10.419.534,02	10.447.314,47

Gewinn- und Verlustrechnung des Bischöflichen Stuhls der Diözese Eichstätt vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

6

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Abb.: 3

	2020 in EUR	2019 in EUR
1. Erträge		
a) erhaltene Zuschüsse	223.134,73	212.838,76
b) Mieten und Nebenkosten	15.250,40	16.584,47
c) sonstige Erträge	5.276,81	6.366,90
	243.661,94	235.790,13
2. Aufwendungen		
a) Gewährte Zuschüsse	5.000,00	38.550,00
b) Personalaufwendungen	128.545,80	125.292,79
c) Abschreibungen auf Sachanlagen	3.126,38	4.832,90
d) sonstige Aufwendungen	79.925,36	94.249,08
	216.597,54	262.924,77
3. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	28.701,82	326.608,32
4. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	45.011,42	0,00
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	250,00
6. Ergebnis der gewöhnlichen Aktivitäten	10.754,80	299.223,68
7. sonstige Steuern	629,52	629,52
8. Jahresüberschuss vor Veränderung der unselbstständigen Stiftung	10.125,28	298.594,16
9. Erträge der unselbstständigen Stiftung	8.484,22	59.441,58
10. Aufwendungen der unselbstständigen Stiftung	9.890,58	14.744,12
11. Jahresüberschuss nach Veränderung der unselbstständigen Stiftung	8.718,92	343.291,62
12. Einstellung in die zweckgebundenen Rücklagen	0,00	50.000,00
13. Einstellung in die freie Rücklage	44.000,00	149.000,00
14. Einstellung (+) in die/Minderung (-) der Sonderverpflichtung Dietz-Stiftung	- 1.406,36	44.697,46
15. Gewinnvortrag	99.594,16	0,00
16. Bilanzgewinn	65.719,44	99.594,16

Anhang des Bischöflichen Stuhls der Diözese Eichstätt

8

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Aus der Corona-Pandemie können sich unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzanlagen ergeben, auf die nur begrenzt durch Anpassungen und Absicherungen im Rahmen der Anlagepolitik reagiert werden kann.

Der Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhls der Diözese Eichstätt Körperschaft des öffentlichen Rechts (im Folgenden kurz „Bischöflicher Stuhl“) zum 31. Dezember 2020 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der für kleine Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Form (i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB) und unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt worden.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB, die der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht § 275 HGB. Zur Erhöhung der Transparenz wurden nach § 265 Abs. 5 HGB die Gliederungsschemata der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung um kirchenspezifische Positionen erweitert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Bei der Bewertung wird vom Fortbestand des Bischöflichen Stuhls ausgegangen.

Der Bischöfliche Stuhl hat seinen Sitz in Eichstätt.

2. ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Das *Sachanlagevermögen* wird zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear, entspre-

chend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands.

Die Bewertung von vor dem 1. Januar 2017 *angeschafften Grundstücken und Gebäuden* erfolgte zum 1. Januar 2017 aufgrund fehlender historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitwert. Grundstückswerte wurden hierzu unter Anwendung des aktuellen Bodenrichtwerts ermittelt. Die beiden Bestandsimmobilien wurden mittels des Ertragswertverfahrens zum 1. Januar 2017 bewertet. Sofern Grundstücke und Gebäude nach dem 1. Januar 2017 erworben wurden, erfolgt die Bewertung zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Die Bewertung der (sakralen) *Kunstgegenstände* erfolgte zum 1. Januar 2017 durch den Fachbereich Kultur und Denkmalpflege des Bischöflichen Ordinariats, durch Heranziehung von Vergleichswerten sowie durch externe Gutachter zum Zeitwert. Sofern Kunstgegenstände nach dem 1. Januar 2017 erworben werden, erfolgt die Bewertung zu Anschaffungskosten. Eine planmäßige Abschreibung wird nicht vorgenommen.

Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Zuschreibungen werden unter Beachtung des Wertaufholungsgebots bis zu den Anschaffungskosten vorgenommen, sofern der Grund für die außerplanmäßige Wertminderung entfallen ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt. Alle erkennbaren Risiken werden berücksichtigt.

Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten werden zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Abgrenzungsposten werden zur korrekten Ermittlung des Periodenergebnisses gebildet, sofern Zahlungen bereits für Erträge und Aufwendungen für

bestimmte Zeiträume nach dem Bilanzstichtag erfolgten.

Das *Sondervermögen* der unselbstständigen, nicht rechtsfähigen Dietz-Stiftung wird zum Nennwert angesetzt. Die im Sondervermögen gehaltenen Wertpapiere werden bei voraussichtlicher dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Zuschreibungen werden unter Beachtung des Wertaufholungsgebots bis zu den Anschaffungskosten vorgenommen, sofern der Grund für die außerplanmäßige Wertminderung entfallen ist. Die Sonderverpflichtung wird zu ihrem Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

Die Bewertung der *sonstigen Rückstellungen* erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags. Sie werden so bemessen, dass sie allen erkennbaren Risiken Rechnung tragen.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

3. ANGABEN ZUR BILANZ

3.1 Anlagevermögen

Die unter den Wertpapieren des Anlagevermögens ausgewiesenen Vermögensgegenstände betreffen Mischfonds und Immobilienfonds. Die Anlagestrategie verfolgt als oberste Maxime die langfristige Existenzsicherung und den Werterhalt des Vermögens. Vor dem Hintergrund der konkurrierenden Ziele Rendite, Sicherheit und Liquidität wurde im Berichtsjahr unter Beachtung der neuen Anlagerichtlinien, die von der Diözese Eichstätt übernommen wurden, der größte Teil des Vermögens in drei Spezialfonds, welche von externen Fondsmanagern verwaltet werden, angelegt.

Wertpapiere des Anlagevermögens unterliegen Zinsänderungsrisiken, Preisrisiken, Bonitätsrisiken

sowie Währungs- und allgemeinen Marktrisiken. Dies führt dazu, dass die Kurswerte der einzelnen Wertpapiere im Zeitablauf schwanken. Im Berichtsjahr wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 45 TEUR (VJ 0 TEUR) vorgenommen.

3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind, wie auch im Vorjahr, innerhalb eines Jahrs fällig und betreffen im Wesentlichen Forderungen gegenüber der Diözese.

3.3 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die Bilanzposition beinhaltet die Kassenbestände und die Guthaben des Bischöflichen Stuhls bei Kreditinstituten.

3.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Zahlungen, die im Vorfeld geleistet wurden, welche Aufwendungen für wirtschaftliche Zeiträume nach dem Bilanzstichtag betreffen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Lizenzgebühren.

3.5 Sondervermögen

Wir verweisen auf unsere nachfolgenden Ausführungen zum Sondervermögen der Dietz-Stiftung.

3.6 Eigenkapital

Das Eigenkapital des Bischöflichen Stuhls unterteilt sich in das Kapital einschließlich des Stammkapitals des Bischöflichen Stuhls (gem. c. 1291 CIC) sowie in unterschiedliche Rücklagen.

Die Gliederung umfasst eine zweckgebundene Rücklage für Bau/Instandhaltung sowie eine zweckgebundene Rücklage für die pastoralen Anliegen des Bischofs und eine freie Rücklage. Aus dem Gewinn-

10

vortrag werden 44 TEUR der freien Rücklage zugeführt. Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 10 TEUR wird auf neue Rechnung vorgetragen (siehe Abb.: 4).

3.7 Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind, wie auch im Vorjahr, innerhalb eines Jahrs fällig.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um Verpflichtungen aus Liefer-, Miet- oder ähnlichen Verträgen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten aus Spenden in Höhe von 43 TEUR (VJ 45 TEUR) und Messstipendien in Höhe von 0 TEUR (VJ 3 TEUR), die einer Zweckbindung unterliegen und deren zweckentsprechende Verwendung zum Bilanzstichtag noch nicht erfolgt ist.

3.8 Sonderverpflichtung

Wir verweisen auf unsere nachfolgenden Ausführungen zum Sondervermögen der Dietz-Stiftung.

4. SONDERVERMÖGEN DER DIETZ-STIFTUNG

Die Dietz-Stiftung ist eine unselbstständige, nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung des Bischöflichen Stuhls der Diözese Eichstätt. Das Stiftungsvermögen in Höhe von 1.125 TEUR (VJ 1.129 TEUR) ist im zivilrechtlichen Eigentum des Bischöflichen Stuhls und wird als Sondervermögen getrennt von den anderen Vermögensgegenständen bewirtschaftet. Korrespondierend wird auf der Passivseite der Posten Sonderverpflichtung gebildet. Das Stiftungsvermögen enthält im Wesentlichen Wertpapiere des Anlagevermögens.

Rücklagen

Abb.: 4

	31.12.2020 in TEUR	31.12.2019 in TEUR
Rücklage für Bau/ Instandhaltung	3.000,00	3.000,00
Rücklage für pastorale Anliegen des Bischofs	2.250,00	2.250,00
Freie Rücklage	916,00	872,00

Die Erträge der Dietz-Stiftung betreffen im Wesentlichen Erträge aus Finanzanlagen in Höhe von 8 TEUR (VJ 58 TEUR). Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks wurde im Jahr 2020 beschlossen, zwei Projekte in Höhe von insgesamt 8 TEUR (VJ 13 TEUR) zu fördern. Im Geschäftsjahr waren außerplanmäßige Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens auf den niedrigeren beizulegenden Wert zum Stichtag in Höhe von 2 TEUR (VJ 0 TEUR) erforderlich.

5. SONSTIGE ANGABEN

5.1 Verwaltung

Gem. § 6 der Satzung des Bischöflichen Stuhls vom 23. Oktober 2017 nimmt der Bischof der Diözese Eichstätt die Verwaltung des Bischöflichen Stuhls wahr. Der Bischof von Eichstätt kann an einen Dritten, der nicht Mitglied des Vermögensverwaltungsrats ist, schriftlich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit die Verwaltung des Bischöflichen Stuhls delegieren.

Der Bischöfliche Stuhl beschäftigt im Berichtsjahr keine Arbeitnehmer. Die Arbeitsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Stuhls laufen allesamt über die Diözese Eichstätt.

5.2 Organe

DER BISCHOF VON EICHSTÄTT (§ 4 DER SATZUNG
DES BISCHÖFLICHEN STUHLS)

– Gregor Maria Hanke OSB als gesetzlicher Vertreter

DER VERMÖGENSVERWALTUNGSRAT
(§ 4 DER SATZUNG DES BISCHÖFLICHEN STUHLS)

- Gabriele Aurbach, Bankkauffrau
- Dr. Werner Richler, Rechtsanwalt
- Stefan Wittmann, Dipl. Kaufmann, Steuerberater
- Marco Fürsich, Geschäftsführer Kliniken im Naturpark Altmühltal
- Florian Müller, Geschäftsführer, Dipl. Kaufmann, Wirtschaftsprüfer

5.3 Ergebnisverwendung

Aus dem Gewinnvortrag wurden 44 TEUR in die freien Rücklagen eingestellt. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses nach Veränderung der unselbstständigen Stiftung in Höhe von 9 TEUR (VJ 343 TEUR) ergibt sich damit ein Bilanzgewinn von 66 TEUR (VJ 100 TEUR).

Eichstätt, 5. Mai 2021

Bischöflicher Stuhl der Diözese Eichstätt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

12

AN DEN BISCHÖFLICHEN STUHL DER DIÖZESE EICHSTÄTT KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhls der Diözese Eichstätt Körperschaft des öffentlichen Rechts – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres

Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung

der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

– identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Ver-

stößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die

14 Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Neu-Ulm, 7. Mai 2021

SGP Schneider Geiwitz GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bohnert
Wirtschaftsprüfer

Lörcher
Wirtschaftsprüfer

Impressum

16



BISTUM EICHSTÄTT

Bischöflicher Stuhl der Diözese Eichstätt
Bischof Gregor Maria Hanke OSB

Pater-Philipp-Jeningen-Platz 5
85072 Eichstätt
Telefon 08421 50-0
E-Mail info@bistum-eichstaett.de

www.bistum-eichstaett.de

Konzeption, Gestaltung und Realisierung

HEISTERS & PARTNER

Corporate & Brand Communication, Mainz

